Checkliste Schulpflichtverletzung

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Prozess	Handlungsschritte
Prävention	Festlegung einer schulinternen Regelung im Umgang mit Fehlzeiten - Entschuldigungspraxis der Eltern oder ärztlicher Atteste
	Zu Beginn des Schuljahres: Information an Eltern über die Schulpflicht als geltende Rechtsgrundlage und über das schulinterne Vorgehen bei Fehlzeiten
Schüler fehlt während der Schulzeit **stundenweise** unentschuldigt	Die Erziehungsberechtigten werden **nach der zweiten unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunde** informiert.
	Der Klassenleiter führt mit dem Schüler grundsätzlich ein Gespräch, um die Ursachen des Fehlens zu ergründen (Die frühzeitige Einbindung der Schulsozialarbeit wird empfohlen), Vereinbarungen jeglicher Art begrenzt treffen
	Die unentschuldigten Fehlstunden werden vermerkt:
Schüler fehlt am **dritten Fehltag** im Schulhalbjahr unentschuldigt (in Summe)	Seitens der Schule wird schriftlich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen soll im Vorfeld des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten eine Klassenkonferenz, im Einzelfall unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit, Beratungslehrern, Vertrauenslehrern, kinderjugendärztlichem Dienst (nur bei medizinischer Indikation) oder von Schulpsychologen, stattfinden.
	Es werden geeignete Maßnahmen besprochen und protokolliert, um den Schüler zu motivieren, den Unterricht wieder regelmäßig zu besuchen.
	Entwicklung von schulinternen Interventionsangeboten (Eltern-Kind-Gespräche, Schulsozialarbeit, Reduktion der Schulstunden, Einholen eines ärztlichen Attests usw.) mit guter Dokumentation und Erläuterung der weiteren Schritte)
	Die Schule informiert sowohl Schüler als auch Erziehungsberechtigte über Angebote der Jugendhilfe sowie über bestehende Kooperationsstrukturen.
	Gleichzeitig kann die Anhörung der Erziehungsberechtigten zu beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG erfolgen; ggf. werden entsprechende Ordnungsmaßnahmen (auch beim „Erstverstoß“) geprüft.
	Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass im Wiederholungsfalle ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 61 SächsSchulG eingeleitet wird. Nach Einschätzung der Schule mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann eine Meldung an das Jugendamt erfolgen (KWG-Leitfaden). Alternativ kann die Jugendhilfe im Strafverfahren für erzieherische Maßnahmen hinzugezogen werden (Achtung: Schweigepflichtentbindung erforderlich).
	Die Schule fertigt eine Niederschrift über das Ergebnis des Gespräches mit Erziehungsberechtigten an und leitet dieses bei Anzeige weiter.
	Anderes:
Der Schüler fehlt mindestens **fünf Tage unentschuldigt in einem Schulhalbjahr** (in Summe)	Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SächsSchulG (Bußgeld bis zu 1 250 EUR) wird eingeleitet, wenn o. g. Maßnahmen nicht zu einem regelmäßigen Schulbesuch führen. Hierzu wird, um ein zügiges Verfahren gewährleisten zu können (je eher die Anhörung durch die Schulverwaltung erfolgen kann, desto wirkungsvoller ist der pädagogische Effekt der Sanktionierung auf den/die säumige/n Schüler/in), seitens der Schule unmittelbar nach dem Vorfall (maximal bis zu 2 Wochen danach) eine Ordnungswidrigkeitenanzeige beim Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Verkehrs- und Ordnungsamt, Referat Bußgeldstelle, gestellt. Dieses ist unter dem **Link** zu finden.
	Der Schulleiter entscheidet zudem, ob im Einzelfall die Schulaufsichtsbehörde und/oder das Jugendamt benachrichtigt werden.

Verantwortlichkeit Schule

Verantwortlichkeit Behörde

O.G. Pädagogische Maßnahmen sind ausgeschöpft	Durch die Bußgeldbehörde erfolgt die Anhörung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.
	Die Jugendhilfe im Strafverfahren erhält die Meldung bei Jugendlichen über 14 Jahren. Kindeswohlgefährdungen müssen durch die Schule eingeschätzt und ggf. dem Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt gemeldet werden.

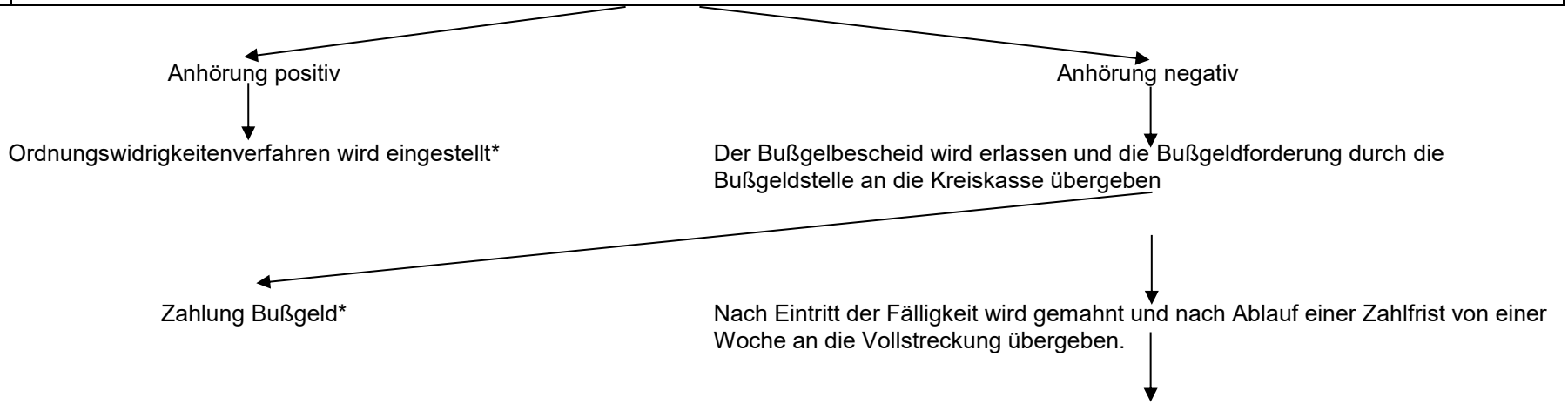

- Bei ausbleibendem Zahlungseingang kann ein Antrag gemäß § 98 OWiG bei der/dem Jugendrichter/in am zuständigen Amtsgericht erfolgen.
- Der/die Jugendrichter/in führt eine Anhörung zum Sachverhalt mit dem/der Betroffenen durch und entscheidet nach § 98 OWiG über die zutreffende Sanktion. Diese wird sich für den Regelfall über einen Zeitraum bis zur Beendigung des Schuljahres erstrecken.
- Stellt die Schule weiterhin die Verweigerung des regelmäßigen Schulbesuchs fest, erfolgt eine erneute Anzeigenerstattung. Die Schulen tragen diesbezüglich dafür Sorge, dass die Ordnungswidrigkeitenanzeigen zeitnah übersandt werden, um den Bezug zum Fehlverhalten der Schüler zu wahren und den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu vermeiden.
- Indem somit o. g. richterlicher Weisung nicht nachgekommen wird, obliegt es dem Jugendgericht, einen Ungehorsamsarrest von bis zu 1 Woche pro offenem Verfahren zu verhängen.

❋ **Bei anhaltender Schulpflichtverletzung, trotz Behandlung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, kann eine ergänzende Mitteilung an die zuständige Ortspolizeibehörde, in der Regel das Ordnungsamt der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, zur weiteren Behandlung im Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgen. <u>Erst wenn</u> mit den genannten Maßnahmen bei Schülern und Erziehungsberechtigten kein Erfolg erzielt wird, kann die Schule auch die zwangsweise Zuführung des Schülers bei der zuständigen Ortspolizeibehörde beantragen. Hierbei ist das unter Anlage 1 aufgeführte Formular zu verwenden und an den entsprechenden Kontakt gemäß Anlage 2 zu senden. Dieses Vorgehen sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn dann die Wiederholungsgefahr weitgehend ausgeschlossen werden kann.**

Anlage 1

Stadt-/Gemeindeverwaltung _____ _____ _____	**Antrag auf zwangsweise Zuführung eines Schülers gemäß Punkt 5 der VwV Schulverweigerer**
Eingangsvermerk der Behörde	

Gemäß Punkt 5 der VwV Schulverweigerer vom 29. April 2002 beantrage ich die zwangsweise Zuführung der / des nachgenannten Schulpflichtigen:

Schulpflichtige/er			Name, Vorname
			Geburtsdatum
			Geburtsort
			Ortsteil
			Anschrift
			Ort
Klasse	Ende Vollzeitpflicht	Anzahl Fehltage	

Erziehungsberechtigter 1	**Erziehungsberechtigter 2**
Name, Vorname	Name, Vorname
Ortsteil	Ortsteil
Anschrift	Anschrift
Ort	Ort
Telefon	Telefon
Sonstige Erreichbarkeit	Sonstige Erreichbarkeit

Zeugen (Klassenlehrer, Fachlehrer, Vertrauenslehrer, Schulsozialarbeiter, etc.)	Name, Vorname
	Dienstbezeichnung
	Klassenlehrer / -in

Bisher durchgeführte Maßnahmen der VwV Schulverweigerer entsprechend

Schulstempel, Datum | Schulleiter | Klassenlehrer

Anlage: Checkliste Schulverweigerung

Gemeinde/ Stadt	Anschrift OA	E-Mail OA	Telefon OA
Stadt Altenberg	Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg	ordnungsa@altenberg.de	035056/333-47,-48,-49
Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Sebastian-Kneipp-Str. 10, 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel	ordnungswesen@stadt-bgb.de	035023/66824
Stadt Bad Schandau	Dresdner Straße 3, 01816 Bad Schandau	ordnungsamt@stadt-badschandau.de	035022/501108
Gemeinde Bannewitz	Schulstraße 6, 01728 Bannewitz	ordnungsamt@bannewitz.de	035206/20423
Große Kreisstadt Dippoldiswalde	Markt 2, 01744 Dippoldiswalde	ordnungsamt@dippoldiswalde.de	03504/6499132
Stadt Dohna	Am Markt 11, 01809 Dohna	ordnungsamt@stadt-dohna.de	03529/563622
Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Haupttraße 122, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach	ordnungsamt@duerrroersdorf-dittersbach.de	035026/97513
Große Kreisstadt Freital	Dresdner Straße 56/58, 01705 Freital	ordnung@freital.de	0351/6476366
Stadt Glashütte	Hauptstraße 42, 01768 Glashütte	ordnungsamt@glashuette-sachs.de	035053/45122
Stadt Heidenau	Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau	ordnungsamt@heidenau.de	03529/571251
Stadt Hohnstein	Rathausstraße 10, 01848 Hohnstein	ordnungsamt@hohnstein.de	035975/86814
Gemeinde Klingenberg	Schulweg 1, 01744 Klingenberg OT Höckendorf	post@gemeinde-klingenberg.de	035055/68022
Stadt Königstein	Gothestraße 7, 01824 Königstein	ordnungsamt@stadt-koenigstein.de	035021/99718
Gemeinde Kreischa	Dresdner Straße 10, 01731 Kreischa	post@kreischa.de	035206/20916
Gemeinde Lohmen	Schloss Lohmen 1, 01847 Lohmen	ordnungsamt@lohmen-sachsen.de	03501/581039
Stadt Neustadt in Sachsen	Markt 1, 01844 Neustadt in Sachsen	leiter.ordnungswesen@neustadt-sachsen.de	03596/569236
Große Kreisstadt Pirna	Am Martk 1/2, 01796 Pirna	ordnung@pirna.de	03501/556226
Stadt Rabenau	Markt 3, 01734 Rabenau	ordnungsamt@stadt-rabenau.de	0351/6498221
Große Kreisstadt Sebnitz	Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz	info@stadtverwaltung-sebnitz.de	035971/28026
Stadt Stolpen	Markt 1, 01833 Stolpen	ordnungsamt@stolpen.de	035973/28026
Stadt Tharandt	Schillerstraße 5, 01737 Tharandt	ordnungsamt@tharandt.de	035203/395113
Stadt Wilsdruff	Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff	ordnungsamt@svwilsdruff.de	035204/463110